

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2024	3

Öffentliche Bekanntmachung Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2024

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S.2294) und § 14 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) können Steuern bzw. öffentliche Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Diese Regelung gilt für Steuern bzw. Abgaben, bei denen die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag sich für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben.

Für folgende Steuern und Abgaben werden hiermit die für das Jahr 2024 zu entrichtenden Beträge entsprechend dem Betrag für das gesamte Vorjahr festgesetzt:

- **Grundsteuer A**
- **Grundsteuer B**
- **Vergnügungssteuer**
- **Hundesteuer**
- **Friedhofsgebühr**

Werden die Hebesätze der Grundsteuer, die Tarife der Hundesteuer oder der Friedhofsgebühren geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- bzw. Abgabefestsetzung treten für die Steuer- bzw. Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuer- bzw. Abgabefestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Oyten, 15. Januar 2024

Gemeinde Oyten
Die Bürgermeisterin
gez. Sandra Röse